

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Frank Ellinghaus
	Telefon (0202)	563 6101
	Fax (0202)	563 8032
	E-Mail	frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0850/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.11.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Einbringung
24.11.2016	BV Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
29.11.2016	BV Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
29.11.2016	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
29.11.2016	BV Heckinghausen	Empfehlung/Anhörung
30.11.2016	BV Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
30.11.2016	BV Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
06.12.2016	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
06.12.2016	BV Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
07.12.2016	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
07.12.2016	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
13.12.2016	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
14.12.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Nachtragshaushaltsplan 2017		

Grund der Vorlage

Rechtliches Erfordernis gemäß § 81 GO NRW i. V. m. § 10 GemHVO NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Nachtragssatzung 2017.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.15 die Haushaltssatzung 2016/2017 sowie die 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (HSP) 2012 – 2021 für das Jahr 2016 beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 22.07.16 die 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes genehmigt.

Am 14.11.2016 soll die **6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 für das Jahr 2017** vom Rat der Stadt beschlossen werden, mit der Veränderungen und Anpassungen im Ergebnisplan für die Jahre ab 2017 vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Änderungen in der 6. Fortschreibung zum HSP wird auf die Drucksache Nr. VO/0825/16 (Anlage 03) verwiesen; die fortgeschriebene Ergebnisplanung (Anlage 01) wird unverändert in den Nachtragsplan 2017 übernommen.

Darüber hinaus sollen im Nachtragshaushalt die Mehrkosten für das **Projekt Döppersberg** veranschlagt und damit die Finanzierung sichergestellt werden.

Im Haushaltsplan 2016/2017 ist die Maßnahme mit den bisher vom Rat der Stadt beschlossenen Gesamtkosten von 140,5 Mio. € eingeplant.

Zur Finanzierung wurden neben den vom Land NRW „gedeckelten“ Zuwendungen in Höhe von 70,2 Mio. € sowie Kreditermächtigungen auch 24 Mio. € aus der Veräußerung von Fondsanteilen im Zeitraum 2016 bis 2020 eingeplant.

Nach aktuellem Stand, über den mit der Drucksache Nr. VO/0820/16 berichtet worden ist, wird ein voraussichtlicher Mehrbedarf von 13 Mio. € erwartet; die Verwaltung wird zur Ratsitzung am 19.12.2016 eine Drucksache zur Neufestsetzung der Gesamtbaukosten vorlegen.

Die Planungs- und Baubegleitkommission Döppersberg wurde in ihrer Sitzung am 26.10.16 entsprechend unterrichtet.

Diese zusätzlichen Auszahlungen, die einen im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang darstellen, machen die Aufstellung einer Nachtragssatzung gemäß § 81, Abs. 2, Nr. 2 GO NRW erforderlich.

Der Mehrbedarf, der jetzt vollständig in der Finanzierung abgesichert werden muss, wird jedoch nicht in voller Höhe 2017 zahlungswirksam.

Nach der aktuellen Einschätzung muss im Jahr 2017 lediglich die Finanzierung von Mehrkosten in Höhe von rd. 3,5 Mio. € sichergestellt werden; zusätzlich müssen allerdings Reste aus 2015 und 2016 im Umfang von rd. 8,3 Mio. € neu bereitgestellt werden. Diese sind in der bisherigen Finanzierung dadurch entstanden, dass bereits veranschlagte Haushaltsmittel noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Darüber hinaus sind in 2017 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 9,5 Mio. € einzuplanen, damit entsprechende Aufträge im Rahmen der höheren Gesamtkosten erteilt werden können.

Von den zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen werden voraussichtlich rd. 3 Mio. € in 2018 kassenwirksam; der restliche Mehrbedarf entfällt auf die Folgejahre bis 2021 und wird zunächst im Zeitraum „nach 2020“ dargestellt.

Die Mehrkosten können zur Hälfte aus der Einplanung von zusätzlichen Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von Fondsanteilen, die seinerzeit zur Finanzierung von Regionale 2006-Projekten angelegt worden sind, gedeckt werden. Die anderen 6,5 Mio. € werden im Rahmen der zugestandenen Kreditermächtigungen, also ohne Ausweitung, über Kredite finanziert. Diese Investitionen werden in den Investitionsprogrammen 2018/2019 bzw. 2020 in Höhe von jeweils 2,0 bzw. 2,5 Mio. € berücksichtigt. Dieser Spielraum entsteht dadurch,

dass bisher eingeplante Maßnahmen nicht mehr oder nur zeitlich verzögert durchgeführt werden.

Mit dem Nachtragshaushalt wird dieser Betrag zunächst nicht in den Jahren bis 2020 eingeplant, sondern in einer Summe im Zeitraum „nach 2020“ vorgesehen. Mit dem Haushaltsplan 2018/2019 sind die jeweiligen Jahresraten an die aktualisierten Kassenbedarfe anzupassen.

Das Land NRW beabsichtigt, zum 01.01.17 das neue Förderprogramm „**Gute Schule 2020**“ aufzulegen, für das im Zeitraum von 2017 bis 2020 ein Darlehn von insgesamt zwei Milliarden Euro für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt wird.

In dem vom Landtag Nordrhein-Westfalen noch nicht beschlossenen Gesetzentwurf über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen) ist vorgesehen, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Schuldendienst für die Kreditkontingente übernimmt. Die Kreditaufnahmen sollen unmittelbar durch die Städte bei der NRW Bank erfolgen.

Entsprechend der kürzlich veröffentlichten Anlage erhält die Stadt Wuppertal ein „Kreditvolumen“ von insgesamt rd. 49,3 Mio. € (je 12,3 Mio. € für die Jahre 2017 bis 2020).

Die konkreten Regelungen zur haushaltsmäßigen Abwicklung stehen derzeit noch nicht fest. Das höhere Kreditvolumen für die Stadt soll für 2017 vorsorglich im Nachtragsplan und in der Nachtragssatzung berücksichtigt werden.

Nach Verabschiedung des Gesetzes wird die Verwaltung mit einer separaten Vorlage über das weitere Verfahren informieren; zur Mittelverwendung muss ohnehin ein Ratsbeschluss herbeigeführt werden.

Die Fördermittel sind – soweit sie nicht für Beschaffungen unmittelbar im städtischen Haushalt eingesetzt werden – an das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal weiterzuleiten.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Zeitplan

Der durch den Oberbürgermeister und den Stadtkämmerer unterzeichnete Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2017 wird gemäß § 80 GO NRW zur Sitzung am 14. Nov. 2016 in den Rat der Stadt Wuppertal eingebracht. Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2017 enthält die gegenüber dem Haushaltsplan 2016/2017 für das Jahr 2017 geänderten Ansätze.

Die abschließende Beratung und Beschlussfassung ist für den 19.12.16 vorgesehen. In der Zeit vom 17.11. bis einschließlich 09.12.16 wird die Nachtragssatzung 2017 nebst allen Anlagen gemäß § 80, Abs. 3 GO NRW nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen erheben, über die der Rat in seiner Sitzung am 19.12.16 öffentlich beschließt.

Anlagen

Anlage 01 – Übersicht der Veränderungen für das Jahr 2017
Anlage 02 – Nachtragssatzung 2017 einschließlich Anlagen